

Rahmenvertrag über den Verkauf und die Lieferung von Verbrauchsgasmengen

zwischen

FIRMA

- nachstehend „VG-VERKÄUFER“ genannt -

und

ONTRAS Gastransport GmbH

Maximilianallee 4

04129 Leipzig

- nachstehend „ONTRAS“ genannt -

- nachstehend gemeinsam
auch „Vertragspartner“ genannt -

(Vertrags-ID: _VG_)

TEIL 1: ALLGEMEINES

§ 1 Gegenstand dieses Rahmenvertrages

Dieser Rahmenvertrag bestimmt die allgemeinen Regelungen zu Verkauf, Lieferung und bilanzieller Abwicklung von Verbrauchsgasmengen an ONTRAS. Die Vertragspartner vereinbaren über die in der Anlage befindliche Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag Details des Verkaufs und der Lieferung von Verbrauchsgas durch den VG-VERKÄUFER. Die Verbrauchsgasmengen werden vom VG-VERKÄUFER auf eigenen Namen und Rechnung erworben und an ONTRAS verkauft. ONTRAS wird die benötigten Verbrauchsgasmengen beim VG-VERKÄUFER ordern. Der VG-VERKÄUFER wird die geordneten Verbrauchsgasmengen im Marktgebiet GASPOOL bereitstellen und ONTRAS die geordneten Verbrauchsgasmengen am Übergabepunkt abnehmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „**Ausschreibungsbedingungen**“ sind die Bedingungen für die Ausschreibung zur Beschaffung und Lieferung von Verbrauchsgasmengen durch die GASCADE Gastransport GmbH in der Version vom 05.Januar 2016.
2. „**Einzelvereinbarung**“ ist die Anlage zum Rahmenvertrag zur Festlegung der Konditionen zur Lieferung und Verpreisung von Verbrauchsgasmengen.
3. „**GASPOOL**“ ist die GASPOOL Balancing Services GmbH.
4. „**GASPOOL Hub**“ ist der virtuelle Handelspunkt im Marktgebiet GASPOOL.
5. „**Handlingfee**“ ist das für einen spezifizierten Lieferpunkt zusätzlich zum Referenzpreis erhobene Entgelt.
6. „**Gastag**“ ist der Zeitraum von 6:00 Uhr MEZ eines Kalendertages bis 6:00 Uhr MEZ des folgenden Kalendertages.
7. „**MEZ**“ ist die gesetzliche Zeit in Deutschland.
8. „**Referenzpreis**“ ist der endgültige Abrechnungspreis der EEX gemäß § 7 (2).
9. „**Werktage**“ sind alle Tage, die nicht Samstag oder Sonntag oder in mindestens einem Bundesland gesetzlicher Feiertag sind.
10. „**Einzelorder**“ ist die verbindliche Order einer einzelnen Verbrauchsgasmenge gemäß § 5 durch ONTRAS.

(2) Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 07. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 03. September 2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Alle Zeitangaben beziehen sich auf MEZ.

TEIL 2: ORDER VON VERBRAUCHSGASMENGEN

§ 3 Pflichten der Vertragspartner, Eigentums- und Gefahrübergang

- (1) Der VG-VERKÄUFER ist verpflichtet, ONTRAS eine gemäß § 5 geordnete Verbrauchsgasmenge am GASPOOL Hub als vereinbarten Übergabe- bzw. Übernahmepunkt bereitzustellen und zu übergeben. Dem VG-VERKÄUFER steht es dabei frei, die geordneten Verbrauchsgasmengen am jeweiligen Handelspunkt zu erwerben oder aus einer anderen Bezugsquelle am Übergabe- bzw. Übernahmepunkt zur Verfügung zu stellen.
- (2) ONTRAS ist verpflichtet, eine gemäß § 5 geordnete und am gemäß § 6 vereinbarten Übergabe- bzw. Übernahmepunkt bereitgestellte Verbrauchsgasmenge zu übernehmen und das Entgelt gemäß § 7 an den VG-VERKÄUFER zu zahlen.
- (3) Die Vertragspartner sind an die in der jeweiligen Einzelorder vereinbarten Rechte und Pflichten gebunden.
- (4) Eigentum und Gefahr gehen für die Verbrauchsgasmengen am Beginn der Stunde über, die vom Marktgebietsverantwortlichen GASPOOL endgültig allokiert wurde.

§ 4 Inhalt der Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag

- (1) Die Einzelvereinbarung bietet die Grundlage für den Verkauf und die Lieferung durch den VG-VERKÄUFER, sie verpflichtet jedoch ONTRAS nicht, eine Einzelorder gemäß § 5 abzugeben und die Verbrauchsgasmengen zu kaufen. Die Einzelvereinbarung muss mindestens die folgenden Informationen enthalten (vgl. Anlage 1):

- die Firma des VG-VERKÄUFERS
- die Kontaktdaten der Vertragspartner für die Abwicklung einer Einzelorder
- den Bezug zum jeweiligen Rahmenvertrag
- die Angaben zur Höhe einer Handlingfee
- Bilanzkreis- oder Shippercode

- (2) Die Inhalte der Angebote, die in der Einzelorder vereinbart werden können, sind in § 5 geregelt.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig schriftlich über Änderungen bezüglich der in der Einzelvereinbarung vereinbarten Kontakt- und Abwicklungsdaten rechtzeitig mit einer Vorlauffrist von zehn (10) Werktagen zu informieren.
- (4) Voraussetzung für den Abschluss einer Einzelvereinbarung unter diesem Rahmenvertrag ist eine Zulassung des VG-VERKÄUFERS gemäß § 2 Ziffer (9) der Ausschreibungsbedingungen.

§ 5 Inhalt einer Einzelorder

Eine Einzelorder muss mindestens die folgenden Informationen enthalten (vgl. Anlage 2):

- die Kontaktdaten der Vertragspartner für die Abwicklung der jeweiligen Einzelorder
- die Einzelorder-ID
- den Bilanzkreis- oder Shippercode zur Übernahme am GASPOOL Hub
- die Stundenmengen am Liefertag und den Lieferzeitraum gemäß § 8.

§ 6 Übergabe- bzw. Übernahmeort

Die Übergabe von Verbrauchsgasmengen an ONTRAS erfolgt am GASPOOL Hub.

§ 7 Entgelt

- (1) Das von ONTRAS an den VG-VERKÄUFER zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem mengenabhängigen Entgelt je georderter und bereitgestellter MWh Verbrauchsgasmenge nach Ziffer (2) und einer Handlingfee nach Ziffer (4) zusammen.
- (2) Das mengenabhängige Entgelt ergibt sich aus dem endgültig veröffentlichten EEX-Erdgas Tagesreferenzpreis GASPOOL (<http://www.eex.com>) für den jeweiligen Gastag.
- (3) Wird der nach Ziffer (2) verwendete Referenzpreis für den Gastag nicht oder in einer nicht vergleichbaren Art und Weise veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der Preisbildungsregelung möglichst nahekommende andere Vereinbarung treffen.
- (4) Die Handlingfee wird in Euro je georderter und bereitgestellter MWh Verbrauchsgasmenge gemäß der Einzelvereinbarung (Anlage 1) angegeben.

§ 8 Gasmenge und Zeitraum

- (1) Die von ONTRAS geordnete Verbrauchsgasmenge wird in MWh/h angegeben.
- (2) Die Einzelorder beinhaltet das EEX-Spotmarktprodukt in Form eines Tagesbands.
- (3) Die Einzelorder und die Bereitstellung erfolgt mit gleichen Stundenmengen von 10 MWh oder einem Vielfachen von 10 MWh. Sofern ONTRAS kleinere Stundenmengen ordert, hat der VG-VERKÄUFER diese nach Können und Vermögen bereitzustellen.
- (4) Die maximale Stundenmenge pro Einzelorder beträgt 30 MWh.
- (5) Der Lieferzeitraum für den die Verbrauchsgasmengen geordert werden, beginnt am angegebenen Anfangsdatum um 6:00 Uhr und endet am angegebenen Enddatum um 6:00 Uhr. Bei der Auswahl des Zeitraumes zwischen Anfangs- und Enddatum sind die Standardhandelsprodukte am jeweiligen Handelsplatz zu berücksichtigen.

§ 9 Ordererteilung und Bestätigung

- (1) Nach diesem Rahmenvertrag und der Einzelvereinbarung hat GASCADE das Recht, eine verbindliche Einzelorder abzugeben. ONTRAS hat dem VG-VERKÄUFER eine verbindliche Einzelorder an jedem Werktag für den folgenden Gastag bis spätestens 11:00 Uhr per Telefax zu senden. ONTRAS ordert am Freitag für das darauffolgende Wochenende und den darauffolgenden Montag. Vor deutschlandweiten Feiertagen erfolgt die Order für den Feiertag und den Gastag danach.
- (2) Der VG-VERKÄUFER bestätigt den Zugang einer Einzelorder durch Rücksendung der gegengezeichneten Einzelorder per Telefax an ONTRAS bis spätestens 14:00 Uhr des Werktages. Sollte bis 14:00 Uhr keine Bestätigung bei ONTRAS eingehen, erfolgt eine telefonische Abstimmung zwischen den Vertragspartnern. Die Rücksendung der gegengezeichneten Einzelorder per Telefax durch den VG-VERKÄUFER an ONTRAS hat lediglich bestätigende Wirkung. Der Vertragsschluss erfolgt bereits mit Zugang der Einzelorder bei dem VG-VERKÄUFER. Abweichend hiervon kommt der Vertragsschluss im Falle des § 8 Ziffer (3) Satz 2 erst mit Zugang der gegengezeichneten Einzelorder des VG-VERKÄUFERS bei ONTRAS gemäß Satz 1 zustande.
- (3) Das Recht von ONTRAS eine Einzelorder beim VG-VERKÄUFER einzustellen, endet mit Vertragsende gemäß § 22 Ziffer (2).

§ 10 Zustandekommen einer Einzelvereinbarung

Eine Einzelvereinbarung als Anlage zum Rahmenvertrag kommt nach Unterzeichnung der vom VG-VERKÄUFER in doppelter Ausführung zugesandten und unterzeichneten Einzelvereinbarung gemäß Anlage durch ONTRAS zustande. Der VG-VERKÄUFER erhält eine von ONTRAS unterschriebene Ausführung der Einzelvereinbarung zugesandt. Die Zusendung kann auf dem Postweg oder per Telefax erfolgen.

TEIL 3: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 11 Steuern

- (1) Die in diesem Rahmenvertrag, der Einzelvereinbarung oder in den darauf basierenden Einzelordern genannten Entgelte sind Nettoentgelte, neben denen die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz gesondert in Rechnung gestellt wird.
- (2) Soweit Energiesteuer auf Erdgas („Erdgassteuer“) anfällt, wird diese in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 12 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Der VG-VERKÄUFER stellt ONTRAS monatlich die sich ergebenden Entgelte nach § 7 Ziffern (2) und (4) für die geordneten und bereitgestellten Verbrauchsgasmengen unter Beachtung von § 11 kaufmännisch gerundet mit zwei (2) Nachkommastellen in Rechnung.
- (2) ONTRAS hat den Rechnungsbetrag bis zum zwanzigsten (20.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung des entsprechenden Betrages auf ein in der Rechnung anzugebendes Konto des VG-VERKÄUFERS.
- (3) Die Rechnungsstellung für den Monat Dezember erfolgt zum 1. Dezember 2016 mittels einer Vorabrechnung, die der VG-VERKÄUFER auf Basis prognostizierter Preise und mit ONTRAS abzustimmender Mengen stellt. Im Januar des Folgejahres erfolgt eine Endabrechnung mit den tatsächlichen Mengen und Preisen für den Monat Dezember.
- (4) Die Aufrechnung mit Ansprüchen gegenüber dem VG-VERKÄUFER oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.
- (5) Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz des VG-VERKÄUFERS.

§ 13 Verletzung von Vertragspflichten und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Erfüllt der VG-VERKÄUFER nach fristgerechtem Abruf von Verbrauchsgas durch ONTRAS seine vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht (insbesondere die Pflichten aus der zugrunde liegenden Einzelorder) und hat er dies zu vertreten, ist ONTRAS für die betroffenen Verbrauchsgasmengen von der Zahlungspflicht befreit. ONTRAS ist ohne weitere Mahnung berechtigt, die weitere Erfüllung abzulehnen und durch Gasmengen anderer VG-VERKÄUFER zu ersetzen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch ONTRAS bleibt unberührt.

- (2) Dieser Rahmenvertrag nebst der zugehörigen Einzelvereinbarung kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) ein Vertragspartner wiederholt gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt;
 - b) in den Geschäftsanteil des anderen Vertragspartners die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei (3) Monaten abgewandt wird.

In Bezug auf den VG-VERKÄUFER liegt ein wichtiger Grund darüber hinaus vor, wenn dem VG-VERKÄUFER gemäß § 2 Ziffer (3) der Ausschreibungsbedingungen die Zulassung sowie gemäß § 2 Ziffer (9) Absatz 2 der Ausschreibungsbedingungen entzogen worden ist.

- (3) Maßnahmen nach Ziffer (2) bedürfen der Schriftform.

§ 14 Höhere Gewalt und Leistungshindernisse

- (1) Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtung entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt oder infolge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie, gemessen an der Gegenleistung, auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technischer und wirtschaftlicher Mittel unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert sind. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend

- Bereitstellungs- und Bezugsstörungen aufgrund von Streik,
- Aussperrung,
- Akte der Gesetzgebung,
- behördliche Maßnahmen,
- Stromausfall,
- Naturkatastrophen,
- Terroristische Angriffe,
- Ausfall von Kommunikationsverbindungen und
- Betriebsstörungen und Defekte sowie notwendigen Reparaturen,

nicht jedoch die Unmöglichkeit der Zahlung von Geld.

- (2) Der von höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner zu verständigen und die voraussichtliche Dauer des Vorliegens von Höherer Gewalt mitzuteilen. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Rahmenvertrages und der Einzelvereinbarung, einschließlich der Einzelorder, wiederhergestellt werden.

- (3) Unbeschadet Ziffer (1) sind die Vertragspartner von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag einschließlich der zugehörigen Einzelorder entbunden, soweit ONTRAS aufgrund von Arbeiten zur Instandhaltung des Leitungssystems oder Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung oder zur Erweiterung von Anlagen (z. B. Gasdruckregelmessanlagen, Verdichter etc.) nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Netzzugangsverträgen zu erfüllen.
- (4) § 16 Abs. 2 EnWG bleibt unberührt.

§ 15 Haftung

- (1) Die Parteien haften uneingeschränkt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden eigener Erfüllungsgehilfen und gesetzlicher Vertreter, wobei Verschulden Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit umfasst. Ferner haften die Parteien uneingeschränkt für Schäden aus Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Parteien selbst, von Erfüllungsgehilfen der Parteien und von gesetzlichen Vertretern der Parteien beruhen.
- (2) In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit haften die Parteien nur für Schäden, die auf Verletzung von Vertragspflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Partei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung der Parteien ist dabei auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Eine Haftung von ONTRAS für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Verbrauchsgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
- (4) Die Regelung des § 5 GasNZV bleibt hiervon unberührt.
- (5) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (6) Die Ziffern (1) bis (5) gelten auch zu Gunsten der Arbeitnehmer sowie der Verrichtungsgehilfen von ONTRAS. Mit Ausnahme von Ziffern (4) und (5) gilt dies entsprechend auch für den VG-VERKÄUFER.
- (7) Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei einem Dritten durch Verletzung der vertraglichen Pflichten schuldhaft verursacht haben, stellt dieser Vertragspartner den anderen Vertragspartner von Ansprüchen des Dritten im Umfang dessen gesetzlicher oder vertraglicher Haftung gegenüber dem Dritten insoweit frei. Soweit die Vertragspartner für den Schaden eines Dritten als Gesamtschuldner haften, bemisst sich der Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis nach dem Grad der Verursachung des Schadens durch die Vertragspartner.

§ 16 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarung einschließlich der Einzelorder sowie alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag, der Einzelvereinbarung und den Einzelordern erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer (2), vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarung und der jeweiligen Einzelorder zu verwenden.
- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen.
- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet fünf (5) Jahre nach dem Ende des Rahmenvertrages.
- (4) ONTRAS ist berechtigt, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarung oder der jeweiligen Einzelorder erforderlich ist. Der VG-VERKÄUFER erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch ONTRAS oder ein von ONTRAS beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 17 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag, der Einzelvereinbarung einschließlich der zugehörigen Einzelorder auf einen Dritten zu übertragen. Für die Übertragung ist die Zustimmung des anderen Vertragspartners erforderlich. Diese darf nur versagt werden, wenn der Dritte nicht sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarung einschließlich der zugehörigen Einzelorder bietet oder ein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt.
- (2) Wenn ONTRAS die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag, der Einzelvereinbarung einschließlich der zugehörigen Einzelorder auf ein Unternehmen überträgt, das mit ONTRAS i.S.d. § 15 AktG verbunden ist, bedarf es nicht der Zustimmung des VG-VERKÄUFERS.
- (3) Ziffer (2) gilt entsprechend für den Fall, dass ONTRAS den Netzbetrieb auf einen Dritten überträgt.
- (4) Wenn der VG-VERKÄUFER die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag, der Einzelvereinbarung einschließlich der zugehörigen Einzelorder auf ein Unternehmen überträgt, das mit dem VG-VERKÄUFER i.S.d. § 15 AktG verbunden ist und das die Anforderungen gemäß Ausschreibungsbedingungen erfüllt, bedarf es nicht der Zustimmung der ONTRAS.

§ 18 Loyalität

Sollten sich während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarung oder der zugehörigen Einzelorder die wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder technischen Verhältnisse, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, so wesentlich ändern, dass einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

- (1) Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarung oder der zugehörigen Einzelorder unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und auf Bestand und Fortdauer dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarung und der zugehörigen Einzelorder.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende

wirksame und durchführbare Vereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung zu ersetzen.

§ 20 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarung und der zugehörigen Einzelorder bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 21 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag, der Einzelvereinbarung und der zugehörigen Einzelorder ist Leipzig. Streitigkeiten werden durch die ordentliche Gerichtsbarkeit entschieden.
- (2) Auf diesen Rahmenvertrag, der Einzelvereinbarung und die zugehörigen Einzelorder findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts Anwendung. Die Regelungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

§ 22 Laufzeit und ordentliche Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die beiden Vertragspartner in Kraft.
- (2) Dieser Rahmenvertrag und die zugehörige Einzelvereinbarung (Anlage 1) laufen vom **01. April 2016, 6:00 Uhr, bis zum 01. April 2017, 6:00 Uhr.**

§ 23 Wesentliche Bestandteile

Die Ausschreibungsbedingungen der GASCADE in der Version vom 05. Januar 2016, die Anlage 1 „Einzelvereinbarung“ und die Anlage 2 „Einzelorder“ sind wesentliche Bestandteile dieses Rahmenvertrages. Im Falle der Kollision von Regelungen der soeben genannten wesentlichen Bestandteile mit diesem Rahmenvertrag, gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrags.

Ort,

Leipzig,

FIRMA

ONTRAS Gastransport GmbH